

*ausföhrung
Jochenstein*

Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Jochenstein, Markt Untergriesbach

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 i.V. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) i.V. mit Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Untergriesbach folgende

Satzung

§ 1
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Jochenstein und des Donaukraftwerkes mit "Haus am Strom" und dem Randwanderparkplatz werden gem. den im nebenstehenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

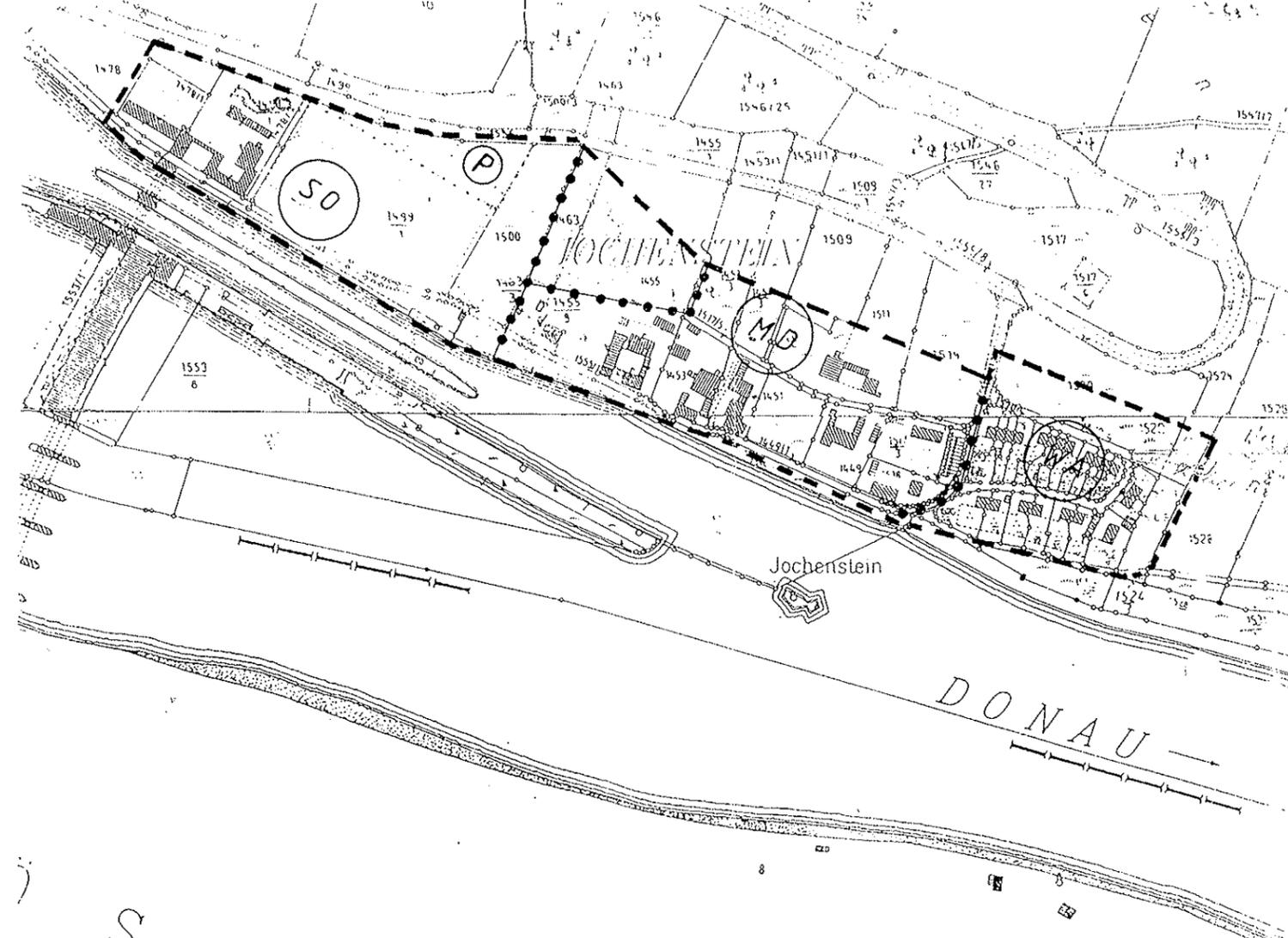
§ 3
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untergriesbach, den 23. Januar 1998
MARKT UNTERGRIESBACH
Kohl
Kohl, 1. Bürgermeister



Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerk:
Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am 12.08.1997 die Aufstellung vorstehender Satzung beschlossen. Die Satzung wurde dem Landratsamt Passau mit Schreiben vom 18.12.1997 angezeigt. Das Landratsamt machte keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend und die Satzung wurde mit Aushang an der Amtstafel am 23.01.1998 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt demnach am 23.01.1998 in Kraft.

Untergriesbach, den 23. Januar 1998
MARKT UNTERGRIESBACH
Kohl
Kohl, 1. Bürgermeister



Zeichnerische Festsetzungen:

- - Geltungsbereich der Satzung
- - Nutzungsgrenze
- (P) - Radwanderparkplatz
- () - Private Grünflächen
- (WA) - allgemeines Wohngebiet
- (MD) - Mischgebiet Dorf
- (SO) - Sondergebiet gem. § 11 BauNVO zulässig sind
 - * Kraftwerk und alle dem Kraftwerk dienenden Einrichtungen
 - * Freiluftschaltanlage
 - * Haus am Strom, Umweltinformationszentrum mit Gastronomie und Shops
 - * Schiffsanlegestelle und Wege